



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Planung

Vorlagen Nr.:
BV/1/0309

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	11.11.2013			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2013			
Kreisausschuss	Vorberatung	18.11.2013			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	16.12.2013			

Direktvergabe von Nahverkehrsleistungen auf Straße an die VVR als interner Betreiber gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

- 1.a) Der Absicht der Direktvergabe der im Nahverkehrsplan des Landkreises formulierten Verkehrsleistungen an die zum 1. Januar 2014 zur Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen (VVR) fusionierenden Kraftverkehrsgesellschaft mbH Ribnitz-Damgarten (KVG), der SWS Nahverkehr GmbH (SWS-N) und der Rügener Personennahverkehrsgesellschaft mbH (RPNV GmbH) wird zugestimmt.
- b) Die Verkehrsleistungen sollen als Gesamtnetz zum 1. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2024 direkt an die VVR als sogenannten internen Betreiber nach den Vorgaben der EU-Verordnung 1370/2007 vergeben werden. Diese Direktvergabe wird im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit ausschließlichen Rechten und Ausgleichsleistungen nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Verordnung (VO (EG) 1370/2007 durchgeführt.
- c) Die entsprechende Vorabkennzeichnung ist umgehend nach dem Kreistagsbeschluss im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen.

- 2.a) Die Durchführung der Stadtverkehre Stralsund im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. September 2015 soll durch die SWS-N bzw. durch ihre Rechtsnachfolgerin VVR aufrechterhalten werden. Dafür wird die SWS-N bzw. die VVR auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages direkt beauftragt. Der Landrat wird beauftragt, die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen einzuleiten.
- b) Die Vorinformation ist umgehend nach dem Kreistagsbeschluss im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Die am 3. Dezember 2009 in Kraft getretene VO (EG) 1370/2007 ist Grundlage für die Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Schiene und Straße sowie die Gewährung finanzieller Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen. Mit ihr wurden die Finanzierung und der Marktzugang für ÖPNV-Dienstleistungen europaweit harmonisiert. Daran angepasst ist das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Grundsätzlich haben die Aufgabenträger (Landkreise und kreisfreie Städte) als zuständige Behörde bis spätestens Ende 2019 Verkehrsleistungen grundsätzlich im Rahmen von wettbewerblichen Vergabeverfahren (europaweite Ausschreibung) nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007 zu vergeben. Ausnahmen bestehen für

- a) die direkte Vergabe an einen „Internen Betreiber“ (Inhouse-Vergabe) nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007,
- b) Bagatellfälle einschließlich Direktvergabe an kleinere und mittlere Unternehmen nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 und
- c) die Direktvergabe in Notfällen nach Art. 5 Abs. 5 VO (EG) 1370/2007.

Im Landkreisgebiet werden Verkehrsleistungen auf Straße derzeit von der KVG, der SWS-N und der RPNV GmbH aufgrund von Liniengenehmigungen nach dem PBefG sowie durch die vom Landkreis am 10. November 2009, 4. Mai 2007 und am 20. November 2012 zur EU-beihilferechtlichen Absicherung der Finanzierung ausgesprochenen Betrauungen nach Maßgabe europarechtlicher Vorgaben erbracht. Die Konzessionslaufzeiten sind unterschiedlich. Für den Zeitraum des zukünftigen Verkehrsvertrages müssen die Liniengenehmigungen neu beantragt werden.

Zur Vorbereitung eines den europarechtlichen Vorgaben und denen des PBefG entsprechenden Verfahrens enthält der Nahverkehrsplan des Landkreises ein Linienbündelkonzept, auf der Grundlage des „Grundsatzbeschluss zur inhaltlichen Ausrichtung des Nahverkehrsplanes Vorpommern-Rügen“ des Kreistages am 17. Juni 2013. Die zusammengefassten Linien sollen hinsichtlich ihrer Laufzeiten auf den 1. Oktober 2015 „harmonisiert“ werden.

Vorliegend sollen die Verkehrsleistungen auf der Straße an die VVR, als der Rechtsnachfolgerin der drei kreiseigenen Verkehrsunternehmen und rechtlich selbstständige Einheit, direkt vergeben werden. Dies setzt gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 voraus, dass

- a) der Landkreis eine Kontrolle über die VVR ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht,
- b) die VVR im Wesentlichen für den Landkreis als Auftraggeber tätig ist,
- c) sich die VVR auf das Gebiet des Landkreises beschränkt und sich nicht an wettbewerblichen Vergabeverfahren außerhalb des Landkreises beteiligt und
- d) die VVR den überwiegenden Teil des öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst erbringt. Dies bedeutet, dass die Eigenerbringungsquote bei über 50 % liegen muss.

Die Sicherstellung dieser Voraussetzungen sieht der neue Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der VVR (BV1/0314) vor. Die für eine Direktvergabe notwendige Selbsterbringungsquote ist durch die VVR erfüllbar und kann unmittelbar vom Unternehmen gesteuert werden. Die VVR wird selbst unter Beachtung der Vorgaben des Verkehrsvertrages Subunternehmerverträge mit (privaten) Dritten abschließen. Die Direktvergabe der Nahverkehrsleistungen auf der Straße an die VVR bietet ein hohes Maß an Gestaltbarkeit und kommunalen Einfluss auf das kreiseigene Unternehmen und das entsprechende ÖPNV-System. Die Gesellschafterstellung des Landkreises erlaubt die Möglichkeit der direkten Steuerung, die kein „Dritter“ akzeptieren würde.

Für das Verkehrsangebot im Linienverkehr der VVR gelten die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises. Mit der Direktvergabe sollen der VVR der notwendige finanzielle Ausgleich und Ausschließlichkeitsrechte für die vergebenen Linienverkehre gewährt werden. Die Vertragslaufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages entspricht der Höchstdauer gem. Art. 4 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007. In dem Dienstleistungsauftrag ist sicherzustellen, dass eine Überkompensationskontrolle hinsichtlich der Finanzierung gemäß Art. 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang der VO) erfolgt.

Die Direktvergabe erfordert nach § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 eine Vorabbenachrichtigung im Amtsblatt der Europäischen Union. Sie soll zum 1. Januar 2014 erfolgen, um die Vergabe des Gesamtnetzes rechtssicher, insbesondere im Hinblick auf die Fristen des Verfahrens zur Erteilung der Liniengenehmigungen, gestalten zu können. Die Vorabbenachrichtigung soll sämtliche Vorgaben des § 8a Abs. 2 PBefG wie Angaben zum Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards umfassen und inhaltlich auf den Nahverkehrsplan Bezug nehmen.

Der Betrieb der Personenverkehrsdienste, die derzeit von der SWS-N erbracht werden, wird seit dem 1. Januar 2013 noch bis zum 31. Dezember 2014 auf der Grundlage einer „Notvergabe“ gemäß Art. 5 Abs. 5 VO (EG) 1370/2007 sichergestellt. Bis zum Beginn des neuen Dienstleistungsauftrages über das Gesamtnetz zum 1. Oktober 2015 bestünde daher eine vertragliche Lücke von neun Monaten, die geschlossen werden muss.

Die Direktvergabe an die SWS-N bzw. VVR für den Interimszeitraum ist als „Inhouse-Vergabe“ bzw. als Vergabe an einen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 möglich. Bei der Umsetzung beachtet die Verwaltung die rechtlichen Vorgaben an eine solche Direktvergabe.

Für diese Interimslösung ist eine Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich, die bis spätestens 1. Januar 2014 zu erfolgen hat. Da die Liniengenehmigungen noch bis zum Zeitpunkt der Vergabe des Gesamtnetzes fortbestehen, sind keine darüber hinausgehenden Veröffentlichungspflichten zu beachten.

Anlagen:

- keine

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 5470100/5411003	1.100.000 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2015	825.000 €
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Dieser Betrag für 2015 wurde vorbehaltlich einer eventuellen neuen Vertragsgestaltung für 9 Monate auf der Grundlage der bestehenden Betrauung berechnet.		